

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
NEUNKIRCHEN**

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 11. Dezember 2025
24. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche des Silbersberges, der Jungberghöhe und des Stadtgebietes von Gloggnitz für den Jahreswechsel 2025/2026

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 10. Dezember 2025 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche des Silbersberges, der Jungberghöhe und des Stadtgebietes von Gloggnitz

§ 1

**Auf Waldfächchen
des Silbersberges (KG Gloggnitz),
der Jungberghöhe (KG Stuppach)
und Teilen des Stadtgebietes von Gloggnitz,**

das ist das rot umrandete Gebiet laut beiliegender, mit einer Bezugsklausel versehenen, Planskizze,

sind brandgefährliche Handlungen wie

**die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
(Entzünden von Feuerwerkskörpern),**

das Hantieren mit offenem Feuer,

jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer

v e r b o t e n !

§ 2
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 4
Außenkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Jänner 2026 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Alexandra Grabner-Fritz

